

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
24.	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahrscheinungen für die Wahl zum Landtag von Nordrhein-Westfalen am 09.05.2010	S. 54
25.	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahrscheinungen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bornheim am 09.05.2010	S. 57
26.	Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bornheim am Dienstag, dem 13. April 2010, 18:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Raum 904	S. 60

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Frühlingserwachen im Vorgebirge

Am 25. April 2010, 11.00 bis 17.00 Uhr findet das traditionelle „Höferadeln durch das blühende Vorgebirge“ statt.

Erleben Sie das Frühlingserwachen im Vorgebirge. Die Bornheimer Landwirte laden ein zum Besuch und haben Besonderes zum Probieren, Ansehen und Entdecken vorbereitet. Auf der Biogasanlage können Sie sich über die Erzeugung alternativer Energien informieren.

Eröffnung der Brühl-Bornheimer Blauspargelsaison

Am 08. Mai 2010 findet ab 11.00 Uhr die offizielle Eröffnung der Blauspargelaktion in Bornheim statt. Auf dem Peter-Hausmann-Platz (Edeka-Parkplatz) dreht sich alles um die Königin des Gemüses, den Spargel. Ein buntes Rahmenprogramm sorgt von 11.00 – 13.00 Uhr für Abwechslung.

Stadt Bornheim
Rhein-Sieg-Kreis
Landtagswahlkreis: 27 Rhein-Sieg-Kreis III

24.

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Landtag von Nordrhein-Westfalen
am 09.05.2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Bornheim liegt in der Zeit vom 19.04 bis 23.04.2010 während der Dienststunden -
von Montag, den 19.04.2010 bis Mittwoch, den 21.04.2010:
jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
am Donnerstag, den 22.04.2010:
von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag, den 23.04.2010:
von 08:30 bis 12:30,

im Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, Zimmer 358, zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag und der Monat seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 23.04.2010 bis 12:30 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, 53332 Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden (Zimmer 358).
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.04.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name)

27- Rhein-Sieg-Kreis III

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (23.04.2010) versäumt hat,
- b) wenn sich sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.05.2010, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Antragstellung per Fax (0222291995236) und E-Mail (wahlbuero@stadt-bornheim.de) ist zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Ein ärztliches Attest kann verlangt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a und b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Bürgermeister auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird

und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein-
geht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Formulierungen verzichtet.)

Bornheim, den 11.03.2010

Stadt Bornheim
-Der Bürgermeister-


(Wolfgang Henseler)

Stadt Bornheim
Rhein-Sieg-Kreis

25.

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bornheim
am 09.05.2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bornheim liegt in der Zeit vom 19.04 bis 23.04.2010 während der Dienststunden -

von Montag, den 19.04.2010 bis Mittwoch, den 21.04.2010:
jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

am Donnerstag, den 22.04.2010:
von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Freitag, den 23.04.2010:
von 08:30 bis 12:30,

im Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, Zimmer 358, zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag und der Monat seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 23.04.2010 bis 12:30 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, 53332 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden (Zimmer 358).

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.04.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl Stadtgebiet durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (23.04.2010) versäumt hat,
 - b) wenn sich sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.05.2010, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Antragstellung per Fax (0222291995236) und E-Mail (wahlbuero@stadt-bornheim.de) ist zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Ein ärztliches Attest kann verlangt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a und b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Bürgermeister auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr ein-
geht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Formulierungen verzichtet.)

Bornheim, den 11.03.2010

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister


(Wolfgang Henseler)

26. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bornheim am Dienstag, dem 13. April 2010, 18:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Raum 904

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, dem 13. April 2010, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Raum 904, die nächste Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung der Beisitzer / Beisitzerinnen des Wahlausschusses	15/2010
3	Einwohnerfragestunde Zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Ausschusses findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin bis zu 2 Fragen an den Bürgermeister richten kann. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, von allgemeiner Bedeutung sein und in die Zuständigkeit dieses Ausschusses fallen. Die Fragen dürfen keine politischen oder sonstigen Meinungsäußerungen beinhalten, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Die Fragen müssen dem Bürgermeister spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können. Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt oder dieses Ausschusses fallen oder die nach seiner Einschätzung den übrigen Anforderungen nicht entsprechen. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, können Fragesteller/innen auf eine Antwort in der nächsten Sitzung des Ausschusses oder auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden.	
4	Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 09. Mai 2010	100/2010

5 Mitteilungen mündlich

6 Anfragen mündlich

Bornheim, den 22.03.2010
STADT BORNHEIM

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Henseler', written over the printed name below.

(Wolfgang Henseler)
Wahlleiter